

## Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

### Versicherungsnehmer

Herr  
Wolfgang Scherer  
Wiener Straße 60/11/9  
3002 Purkersdorf



Ihr persönlicher Berater  
Agentur Latzl GmbH  
Hauptstraße 18  
A-2325 Himberg  
Telefon: +43223587184  
Telefax: +43223587194



### Klassische Lebensversicherung

Produktkategorie: Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung

Die klassische Lebensversicherung bietet garantierte Leistungen bei Vertragsablauf, bei Ableben und bei Kündigung. Die garantierten Leistungen erhöhen sich um die erworbene Gewinnbeteiligung. Die Veranlagung erfolgt im klassischen Deckungsstock für alle Versicherungsverträge gemeinsam.

Prolongation, Produktwechsel, Summenerhöhung, Änderung Prämienzahlungs-/Versicherungsdauer

### Versicherungsdauer

**Beginn der Vertragsänderung:** 01.03.2024  
**Ablauf der Versicherung:** 01.03.2029  
**Hauptfälligkeit:** 01.05.  
**Prämienzahlungsdauer und Versicherungsdauer:** 33 Jahre

### Versicherte Person

Herr Wolfgang Scherer, geb. 24.09.1963  
Beruf: Techniker  
Staatsbürgerschaft: Österreich, mit ärztlicher  
Untersuchung

### Geltende Bedingungen

AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung  
KL22 Besondere Bedingungen für Er- und Ablebensversicherungen

## Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

### Versicherungsleistung

Die Versicherungssumme wird nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer fällig. Bei Ableben der versicherten Person während der Versicherungsdauer werden die vereinbarte Ablebenssumme und die bereits vorhandene Gewinnbeteiligung fällig.

<b>Garantierte Versicherungssumme für den Erlebensfall</b>	<b>Euro</b>	<b>63.880,07</b>
<b>Garantierte Versicherungssumme für den Ablebensfall per 01.03.2024</b>	<b>Euro</b>	<b>57.492,06</b>
<b>Gewinnbeteiligung<sup>V1</sup>) bei Ablauf</b>	<b>Euro</b>	<b>5.661,30</b>
<b>Voraussichtliche Auszahlungssumme<sup>V1</sup>)</b>	<b>Euro</b>	<b>69.541,37</b>
Bezugsberechtigt im Erlebensfall: der Versicherungsnehmer		
Bezugsberechtigt im Ablebensfall: Herr Peter Scherer, geb. am 17.05.1967 mit 1/3; Mathias Scherer geb. am 16.02.2005 mit 2/3		

Schwankungen der Kapitalerträge und der daraus fließenden Gewinnbeteiligung (Zinsgewinn) haben bis zum Vertragsende folgende Auswirkungen:

• mit erhöhtem Zinsgewinn um +1% beträgt die <b>Auszahlungssumme<sup>V1</sup>)</b>	<b>Euro</b>	<b>72.018,95</b>
• mit vermindertem Zinsgewinn um -1% beträgt die <b>Auszahlungssumme<sup>V1</sup>)</b>	<b>Euro</b>	<b>67.138,20</b>

<b>Vertrags- und Prämienzahlungsdauer</b>	Beginn	Ablauf	Vertragsablauf
für die Kapitalversicherung	01.03.1996	Prämienzahlung 01.03.2029	01.03.2029
<b>Prämie bei monatlicher Zahlweise<sup>V2</sup>)</b>		<b>Euro</b>	<b>200,00</b>

Für ein verbindliches Angebot sind Berufs- und Risikoinformationen notwendig, die hier nicht berücksichtigt sind. Die Angaben zur Prämie und Deckung sind daher vorläufig.

Gültig bis 8 Wochen nach dem Ausstellungsdatum bei normaler Risikobeurteilung.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Fußnoten) am Ende des Abschnitts, vor den tabellarischen Aufstellungen.

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 2 von 19

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Erläuterungen (Fußnoten):**

- V1) Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können, beruhen die Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen (aktuelle Gesamtverzinsung 2,25%, das ist der garantierte Rechnungszinssatz plus Zinsgewinnsatz). Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Die angeführten Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar.
- V2) Diese Prämie enthält 4,00% Versicherungssteuer. Die unterjährige Zahlweise wird bei Berechnung der Gewinnbeteiligung durch eine Reduktion des laufenden Gewinns berücksichtigt.

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Individuelle Vereinbarung für den ganzen Vertrag:**

Der vollständige, unterschriebene Vorschlag muss vor dem 01.03.2024 in einer unserer Verwaltungsstellen eingelangt sein. Erhalten wir den unterschriebenen, vollständigen Vorschlag nicht vor diesem Tag, dann unterliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen das weiter veranlagte Kapital einer Versicherungssteuer von 11%, welche vom Versicherungsnehmer zu bezahlen ist. Auch die weiteren Prämienzahlungen können anstatt eines Steuersatzes von 4 % einem Steuersatz von 11 % unterliegen. Die neue Versicherungssumme wurde inklusive der unverbindlichen Gewinnzuweisung zum 01.03.2024 berechnet. Die tatsächliche Höhe dieser Gewinnzuweisung steht noch nicht fest. Da die in zukünftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen die Zahlenangaben der Gewinnbeteiligung auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt wurden. Diese Angaben sind daher unverbindlich.

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Modellrechnung gemäß § 3 Abs. 1 LV-InfoV 2018**

Alle Beträge in Euro

**Ablebensleistung**

unter der Voraussetzung, dass die Prämien bis zum Stichtag (ohne Berücksichtigung einer eventuellen Wertanpassung) bezahlt werden.

Stichtag	Leistung bei Ableben garantiert	Leistung bei Ableben zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>A2)</sup> mit vermindertem Zinsgewinn um -1%	Leistung bei Ableben zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>A2)</sup> auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse	Leistung bei Ableben zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>A2)</sup> mit erhöhtem Zinsgewinn um +1%	Prämie <sup>A1)</sup> pro Jahr
01.03.2024	57.492,06	57.492,06	57.492,06	57.492,06	0,00
01.03.2025	58.072,79	58.420,70	58.674,71	58.928,74	2.400,00
01.03.2026	60.008,55	60.724,02	61.252,17	61.785,40	2.400,00
01.03.2027	61.944,31	63.465,17	64.574,80	65.700,24	2.400,00
01.03.2028	63.880,07	66.248,33	67.982,51	69.755,19	2.400,00
01.03.2029	0,00	0,00	0,00	0,00	2.400,00

**Erläuterungen (Fußnoten):**

- A1) Diese Prämie enthält 4,00% Versicherungssteuer und berücksichtigt keine Prämienteile für etwaige Zusatzversicherungen und Wertanpassungen. Die unterjährige Zahlweise wird bei Berechnung der Gewinnbeteiligung durch die Reduktion des jährlichen Gewinnanteils berücksichtigt. Es handelt sich um die Prämie bis zum angegebenen Stichtag.
- A2) Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können, beruhen die Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen (aktuelle Gesamtverzinsung 2,25%, das ist der garantierte Rechnungszinssatz plus Zinsgewinnsatz). Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Die angeführten Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober bzw. Untergrenze dar.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Fußnoten) am Ende der jeweiligen Tabelle.

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf kommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 5 von 19

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Modellrechnung gemäß § 3 Abs. 1 LV-InfoV 2018**

Alle Beträge in Euro

**Rückkaufswertentwicklung**

unter der Voraussetzung, dass die Prämien bis zum Stichtag (ohne Berücksichtigung einer eventuellen Wertanpassung) bezahlt werden.

Stichtag	Rückkaufswert <sup>R1)</sup> garantiert	Rückkaufswert <sup>R1)</sup> zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>R2)</sup> mit vermindertem Zinsgewinn um -1%	Rückkaufswert <sup>R1)</sup> zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>R2)</sup> auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse	Rückkaufswert <sup>R1)</sup> zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>R2)</sup> mit erhöhtem Zinsgewinn um +1%	Prämie <sup>R3)</sup> pro Jahr
01.03.2024	54.019,25	54.019,25	54.019,25	54.019,25	0,00
01.03.2025	56.202,99	56.550,90	56.804,91	57.058,94	2.400,00
01.03.2026	57.960,37	58.675,84	59.203,99	59.737,22	2.400,00
01.03.2027	59.934,75	61.455,61	62.565,24	63.690,68	2.400,00
01.03.2028	61.907,89	64.276,15	66.010,33	67.783,01	2.400,00
01.03.2029	63.880,07	67.138,20	69.541,37	72.018,95	2.400,00

**Erläuterungen (Fußnoten):**

- R1) Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung des §176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung).
- R2) Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können, beruhen die Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen (aktuelle Gesamtverzinsung 2,25%, das ist der garantierte Rechnungszinssatz plus Zinsgewinnsatz). Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Die angeführten Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober bzw. Untergrenze dar.
- R3) Diese Prämie enthält 4,00% Versicherungssteuer und berücksichtigt keine Prämienteile für etwaige Zusatzversicherungen und Wertanpassungen. Die unterjährige Zahlweise wird bei Berechnung der Gewinnbeteiligung durch die Reduktion des jährlichen Gewinnanteils berücksichtigt. Es handelt sich um die Prämie bis zum angegebenen Stichtag.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Fußnoten) am Ende der jeweiligen Tabelle.

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 6 von 19

Aktiengesellschaft mit Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9 – 13, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN31532x, UID: ATU 1536 2701, Art 13 f DSGVO:

www.allianz.at/datenschutz

Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009 70700, Internet: <http://www.allianz.at>,

06RLN, A7314, Einzel

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

LD: 1 Vertragsbetreuer: 6894901

25.0.60.91 22.01.2024 17:53:57

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor, 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Modellrechnung gemäß § 3 Abs. 1 LV-InfoV 2018**

Alle Beträge in Euro

**Prämienfreie Leistung bei Vertragsablauf zum 01.03.2029**

unter der Voraussetzung, dass die Prämien bis zum Stichtag (ohne Berücksichtigung einer eventuellen Wertanpassung) bezahlt werden.

Stichtag der Prämienfreistellung	prämienfreie Leistung garantiert	prämienfreie Leistung zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>P2)</sup> mit vermindertem Zinsgewinn um -1%	prämienfreie Leistung zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>P2)</sup> auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse	prämienfreie Leistung zuzügl. Gewinnbeteiligung <sup>P2)</sup> mit erhöhtem Zinsgewinn um +1%	Prämie <sup>P1)</sup> pro Jahr
01.03.2025	55.077,68	58.301,05	60.619,26	63.011,65	2.400,00
01.03.2026	57.240,39	60.519,13	62.891,23	65.338,05	2.400,00
01.03.2027	59.446,93	62.750,48	65.154,50	67.633,19	2.400,00
01.03.2028	61.659,88	64.956,51	67.370,67	69.859,26	2.400,00
01.03.2029	63.880,07	67.138,20	69.541,37	72.018,95	2.400,00

**Erläuterungen (Fußnoten):**

- P1) Diese Prämie enthält 4,00% Versicherungssteuer und berücksichtigt keine Prämienteile für etwaige Zusatzversicherungen und Wertanpassungen. Die unterjährige Zahlweise wird bei Berechnung der Gewinnbeteiligung durch die Reduktion des jährlichen Gewinnanteils berücksichtigt. Es handelt sich um die Prämie bis zum angegebenen Stichtag.
- P2) Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können, beruhen die Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen (aktuelle Gesamtverzinsung 2,25%, das ist der garantierte Rechnungszinssatz plus Zinsgewinnsatz). Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Die angeführten Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober bzw. Untergrenze dar.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Fußnoten) am Ende der jeweiligen Tabelle.

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 7 von 19

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Abzüge bei Rückkauf und Prämienfreistellung**

Alle Beträge in Euro

unter der Voraussetzung, dass die Prämien bis zum Stichtag (ohne Berücksichtigung einer eventuellen Wertanpassung) bezahlt werden.

Stichtag	Rückkaufswert <sup>AR1</sup> garantiert	Abzug bei Rückkauf und Prämienfreistellung (In den Werten bereits berücksichtigt)	Prämie <sup>AR2</sup> pro Jahr
01.03.2024	54.019,25	0,00	0,00
01.03.2025	56.202,99	0,00	2.400,00
01.03.2026	57.960,37	0,00	2.400,00
01.03.2027	59.934,75	0,00	2.400,00
01.03.2028	61.907,89	0,00	2.400,00
01.03.2029	63.880,07	0,00	2.400,00

**Erläuterungen (Fußnoten):**

- AR1) Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung des §176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung).
- AR2) Diese Prämie enthält 4,00% Versicherungssteuer und berücksichtigt keine Prämienteile für etwaige Zusatzversicherungen und Wertanpassungen. Die unterjährige Zahlweise wird bei Berechnung der Gewinnbeteiligung durch die Reduktion des jährlichen Gewinnanteils berücksichtigt. Es handelt sich um die Prämie bis zum angegebenen Stichtag.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen (Fußnoten) am Ende der jeweiligen Tabelle.

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 8 von 19

Aktiengesellschaft mit Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9 – 13, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN31532x, UID: ATU 1536 2701, Art 13 f DSGVO:

[www.allianz.at/datenschutz](http://www.allianz.at/datenschutz)

Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009 70700, Internet: <http://www.allianz.at>,  
06RLN, A7314, Einzel

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

LD: 1 Vertragsbetreuer: 6894901  
25.0.60.91 22.01.2024 17:53:57

## Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

### Allgemeine Informationen

#### Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht.  
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))

#### Beschwerdestelle

Bei etwaigen Beschwerden können Sie sich per Mail an [feedback@allianz.at](mailto:feedback@allianz.at) und per Telefon an +43 5 9009 582 wenden. Darüber hinaus können etwaige Beschwerden an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO; [www.vvo.at](http://www.vvo.at)), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, per Mail an [info@vvo.at](mailto:info@vvo.at) und per Telefon an +43 1 711 56 gerichtet werden. Außerdem können KonsumentInnen etwaige Beschwerden auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Adresse: Stubenring 1, 1010 Wien Telefon: +43 1 71100/862501 oder 86251, E-Mail: [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at)) richten. Ihr Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

#### Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt **österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts**. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer, so gilt darüber hinaus Gerichtsstand Wien als vereinbart.

#### Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit bezahlt haben. Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor dem Versicherungsbeginn fällig. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

#### Sofortschutz (vorläufiger Versicherungsschutz)

Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragte Versicherungssumme im Ablebensfall, höchstens auf EUR 100.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde, wenn wir Ihren Antrag ablehnen oder den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Für den vorläufigen Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Wenn wir auf Grund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

#### Information zum Versicherungsunternehmen

Den Jahresabschluss ("Geschäftsbericht") und den "Bericht zur Solvabilität und Finanzlage" der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG können Sie im Internet unter <https://www.allianz.at/privatkunden/service/sonstiges/downloads> einsehen. Auf Verlangen übersenden wir Ihnen auch Auszüge der Dokumente.

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 1500V Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL1500V)

**Produktinformationen****Rechnungsgrundlagen**

	<b>Rechnungszins</b>	<b>Biometrische Grundlagen / Sterbetafel</b>
für die Kapitalversicherung	0,00%	ÖV 2010/2012 AEL Kapital

**Kosten für die Kapitalversicherung**

Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien), Abschlusskosten und Verwaltungskosten entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.

Die kalkulatorischen Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) richten sich nach dem Alter der versicherten Person (beginnend mit dem Alter zu dem Geburtstag, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt) sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und sind unabhängig vom Geschlecht der versicherten Person. Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der in diesem Tarif enthaltenen Sterbetafel ÖV 2010/2012 AEL Kapital. Die so errechneten Risikoprämien werden um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 5% erhöht. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Risikozuschläge zur Prämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

Die kalkulatorischen Abschlusskosten werden einmalig zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die kalkulatorischen Abschlusskosten betragen 5,00% der bei Abschluss vereinbarten Nettoprämiensumme. Dabei wird eine maximale Prämienzahlungsdauer von 33 Jahren zugrunde gelegt. Bei Verlängerungen betragen sie 0,33% der verbleibenden Deckungsrückstellung zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung pro vereinbartem Jahr der Verlängerung. Dabei wird eine maximale Verlängerungsdauer von 15 Jahren zugrunde gelegt. Erhöht sich die vereinbarte Nettoprämiensumme, werden für den Erhöhungsbetrag kalkulatorische Abschlusskosten wie für einen Neuabschluss unter Berücksichtigung der verbleibenden Prämienzahlungsdauer fällig. Die kalkulatorischen Abschlusskosten werden nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der kalkulatorischen Abschlusskosten herangezogen. Wirtschaftlich hat das Zillmerverfahren zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der Rückkaufwert bzw. die prämienfreie Versicherungsleistung gering ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungssummen entnehmen Sie den entsprechenden Tabellen in Ihren Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde. Bei Rückkauf bzw. Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt (siehe Rückkauf, Prämienfreistellung, Entnahmen).

Die jährlichen kalkulatorischen Verwaltungskosten entsprechen für Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung der Summe aus EUR 37,39 Stückkosten (siehe nachfolgende Stückkostentabelle, wobei die Stückkosten mit maximal EUR 40,00 begrenzt sind) plus 0,050% der Versicherungssumme im Erlebensfall plus 0,40% der vereinbarten jährlichen Nettoprämie.

**Stückkostentabelle:**

<b>Versicherungssumme im Erlebensfall (in EUR)</b>	<b>Stückkosten</b>
bis 1.125,00	6,5
von 1.125,00 bis 8.250,00	linear steigend von 6,5 auf 35
von 8.250,00 bis 40.000,00	35
von 40.000,00 bis 90.000,00	linear steigend von 35 auf 40
ab 90.000,00	40

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie oder prämienfrei gestellten Versicherungsverträgen betragen die jährlichen kalkulatorischen Verwaltungskosten 0,050% der Versicherungssumme im Erlebensfall.

Die genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien. Sie sind daher in diesen enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die kalkulatorischen Risiko- und Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.

Zusätzlich reduziert sich der jährliche Gewinnanteil bei unterjähriger Zahlweise wie folgt:

- bei halbjährlicher Zahlweise um: 0,25% der Jahresnettoprämie für jeden Prozentpunkt Zinsgewinnanteilsatz plus 0,59% der Jahresnettoprämie
- bei vierteljährlicher Zahlweise um: 0,38% der Jahresnettoprämie für jeden Prozentpunkt Zinsgewinnanteilsatz plus 0,88% der Jahresnettoprämie
- bei monatlicher Zahlweise um: 0,46% der Jahresnettoprämie für jeden Prozentpunkt Zinsgewinnanteilsatz plus 1,08% der Jahresnettoprämie

Bruchteile von Prozentpunkten werden dabei anteilig berücksichtigt.

Der Zinsgewinnanteilsatz wird jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt und im Geschäftsbericht

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 10 von 19

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie über unsere Homepage [www.allianz.at](http://www.allianz.at) einsehen. Auf Verlangen übersenden wir Ihnen auch Auszüge aus dem Geschäftsbericht.

**Gewinnbeteiligung**

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an dem aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Anlageergebnisse zu den aufgrund der Garantieverzinsung garantierten Erträgen), dem Risikoergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Sterblichkeitsergebnisse mit den kalkulierten Sterblichkeitsergebnissen) und dem Kostenergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten mit den kalkulatorischen Kosten) zusammen.

Da wir zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit von langfristigen Garantiezusagen in der klassischen Lebensversicherung zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet sind ("Zinszusatzrückstellung"), werden bei der Feststellung der Überschüsse auch allfällige Dotierungen bzw. Auflösungen dieser Zinszusatzrückstellung berücksichtigt.

Jährliche Gewinnanteile fallen bei prämienpflichtigen Verträgen abhängig von der Versicherungsdauer (bei Rentenversicherungen Aufschubdauer, bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen Dauer der Ansparphase) an: bei einer Dauer unter 10 Jahren nach einem Versicherungsjahr, bei einer Dauer von 10 bis 25 Jahren nach zwei Versicherungsjahren und bei einer Dauer über 25 Jahren nach drei Versicherungsjahren. Gewinnanteile von Verträgen gegen Einmalprämie fallen erstmals nach zwei Versicherungsjahren an. Der jährliche Gewinnanteil ist die Summe aus Zinsgewinnanteil, Risikogewinnanteil (entfällt bei Rentenversicherungen) und Zusatzgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der Deckungsrückstellung zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der Risikoprämie zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres gültigen Versicherungssumme im Erlebensfall (bei Rentenversicherungen kapitalisierten Jahresrente, bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen Garantiekapital am Ende der Ansparphase) festgesetzt. Er entfällt bei prämienfreien Verträgen und bei Verträgen, die bereits abgelaufen wären jedoch zum ursprünglichen Ablauf verlängert wurden.

Bei unterjähriger Prämienzahlung reduziert sich der jährliche Gewinnanteil (siehe Kostenbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Der jährliche Gewinnanteil wird zur Gänze oder teilweise dem Vertrag als "laufender Gewinnanteil" zugeteilt. Der nicht zugeteilte Anteil des jährlichen Gewinnanteiles verbleibt in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung. Neben dem laufenden Gewinnanteil kommt ein Schlussgewinnanteil bei Kündigung, Tod oder Vertragsablauf (bei Rentenversicherungen mit Beginn der Rente) hinzu. Der Schlussgewinnanteil setzt sich aus dem normalen Schlussgewinnanteil und dem zusätzlichen Schlussgewinnanteil zusammen. Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil sind die nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Bei Kündigung vor Vertragsablauf (bei Rentenversicherungen vor dem Ende der Aufschubdauer, bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen vor Ende der Ansparphase) beträgt die Bemessungsgrundlage 100% der nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussgewinnanteil sind die jährlichen Deckungsrückstellungen. Bei Kündigung vor Vertragsablauf (bei Rentenversicherungen vor dem Ende der Aufschubdauer, bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen vor Ende der Ansparphase) beträgt die Bemessungsgrundlage 100% der jährlichen Deckungsrückstellungen. Der zusätzliche Schlussgewinnanteil wird in Prozent (entspricht dem zusätzlichen Schlussgewinnanteilsatz) der Bemessungsgrundlage ermittelt. Wenn die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung auf Grund der im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefälle nicht für die Gewinnbeteiligung verwendet wird, kann sich der Schlussgewinnanteil reduzieren oder zur Gänze entfallen.

Der Lebensversicherungsvertrag ist folgendem Gewinnverband zugeordnet: Gewinnverband Großleben; Teilabrechnungsverband Prolongation 2017 ZA Ansammlung P und Schlussgewinn

Als Versicherer sind wir dazu verpflichtet, im Anhang zum Jahresabschluss die Bemessungsgrundlage entsprechend der Gewinnbeteiligungsverordnung anzuführen und zu erläutern. Die Gewinnanteilsätze für die einzelnen Gewinnverbände sind ebenso dort anzugeben. Bei Verträgen, die bereits abgelaufen wären, jedoch zum Ablauf verlängert wurden, halbieren sich Zins-, Risiko- und zusätzlicher Schlussgewinnanteilsatz bei den ersten beiden Gewinnermittlungen nach der Vertragsverlängerung. Den Jahresabschluss (Geschäftsbericht) können Sie über unsere Homepage [www.allianz.at](http://www.allianz.at) einsehen. Auf Verlangen übersenden wir Ihnen auch Auszüge aus dem Jahresabschluss. Der jährliche Stichtag der Gewinnzuteilung ist jeweils der 01. desselben Monats wie jener bei Vertragsablauf (bei Rentenversicherungen Ende der Aufschubdauer, bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen Ende der Ansparphase). Über Gewinnverband, Zeitpunkt der Zuteilung und Höhe der Gewinnanteile geben die Vertragsunterlagen Auskunft.

Bereits zugeteilte, laufende Gewinnanteile sind garantiert, zukünftige Gewinne werden auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse berechnet und sind unverbindlich. Die Genauigkeit von Gewinnprognosen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt.

Nach Ablauf des zehnten Versicherungsjahres kann das zugeteilte Gewinn Guthaben ganz oder teilweise ohne Verrechnung eines Abschlages entnommen werden.

Für Kapitalversicherungen gilt:

Die Zuteilung der laufenden Gewinne erfolgt nach dem Ansammlungssystem. Beim Ansammlungssystem werden die laufenden Gewinnanteile verzinslich angesammelt.

Für Rentenversicherungen gilt:

Die Zuteilung der laufenden Gewinne erfolgt in der Aufschubphase nach dem Ansammlungssystem.

Auch laufende Rentenversicherungen, die sich schon in der Auszahlungsphase befinden, sind gewinnberechtigt.

Vor Rentenbeginn kann vereinbart werden, dass zukünftige Gewinne zur Aufwertung der versicherten Rente auf Basis des Vorjahreswertes verwendet werden oder dass von Beginn der Rentenzahlung an mit der versicherten Rente eine Gewinnrente (Bonusrente) ausbezahlt wird. Der Betrag dieser Gewinnrente ist allerdings nicht garantiert und kann Anpassungen erfahren. Für Verträge mit sofort beginnender Rentenzahlung entfallen die oben genannten Karenzzeiten für die Gewinnzuteilung.

Wien, am 22.01.2024

Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.

Seite 11 von 19

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Deckungsstock**

Als Deckungsstock bezeichnet man ein Sondervermögen, das getrennt vom übrigen Vermögen des Unternehmens verwaltet wird. Der Deckungsstock gewährleistet die Erfüllbarkeit Ihrer rechtlichen Ansprüche als Versicherungsnehmer. Wir haben dafür zu sorgen, dass diese Erfüllbarkeit durch die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte stets voll gewährleistet wird. Zur Überwachung des Deckungsstockes hat die FMA (Finanzmarktaufsichtsbehörde) einen Treuhänder und dessen Stellvertreter bestellt. Der Deckungsstock bildet im Konkurs eines Versicherungsunternehmens eine Sondermasse und darf nur zur Auszahlung von Kundenansprüchen herangezogen werden. Die Vermögenswerte des Deckungsstockes für die klassische Lebensversicherung sind nach gesetzlichen Anlagegrundsätzen im Sinne der Sicherheit und Rentabilität vorzunehmen. In der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung umfasst die Sicherheit des Deckungsstockes die den Verträgen zugeordneten Anteile, nicht aber den Wert dieser Anteile.

**Rückkauf, Prämienfreistellung, Entnahmen**

**Rückkauf:** Der Vertrag wird aufgelöst und das vorhandene Guthaben kommt zur Auszahlung. Nach Rentenbeginn ist ein Rückkauf nicht möglich.

**Prämienfreistellung:** Der Vertrag wird ohne weitere Prämienzahlung mit reduzierten Leistungen fortgeführt.

Der Rückkauf bzw. die Prämienfreistellung Ihres Vertrages ist ganz oder teilweise jederzeit schriftlich auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres möglich. Innerhalb des Versicherungsjahres können Sie schriftlich mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres rückkaufen oder prämienfrei stellen, bei lebenslangen klassischen Lebensversicherungen ist ein Rückkauf in der Genussphase mit Wirkung zum Monatsende möglich. Bei Rückkauf erhalten Sie soweit vorhanden den Rückkaufwert.

Eine vorzeitige Beendigung oder Prämienfreistellung des Lebensversicherungsvertrages kann unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, sowie wegen der laufenden Verwaltungskosten für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen. Der Rückkaufwert entspricht daher nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer, Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Abzugs.

Der Rückkaufwert entspricht dem Zeitwert der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung des §176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung).

Den Rückkaufwert ohne Gewinnbeteiligung können Sie der Rückkaufwerttabelle in diesem Vorschlag entnehmen. Bitte beachten Sie, dass die Rückkaufwerte jedenfalls in den ersten Jahren insbesondere auf Grund der Abschlusskosten niedriger als die bezahlten Prämien sind.

Die Kündigung einer Rentenversicherung ist nur vor dem Ende einer vereinbarten Aufschubdauer (vor Rentenbeginn) möglich.

Neben dem Rückkauf ist auch eine Prämienfreistellung möglich, sofern die prämienfreie Versicherungssumme bzw. die prämienfreie Jahresrente einen Mindestbetrag von EUR 500,- erreicht.

Im Falle einer Prämienfreistellung wird der ermittelte Rückkaufwert als Basis für eine prämienfreie Fortführung des Vertrages mit reduzierten Leistungen herangezogen.

Bei Einmalentnahmen können Sie jederzeit nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres auf den Schluss des laufenden Monats eine Entnahme vornehmen. Die Entnahme darf 25% der ursprünglichen Versicherungssumme nicht übersteigen.

**Verzinsung**

In einer klassischen Kapital- oder Rentenversicherung werden die Prämien abzüglich Versicherungssteuer, Prämienteile für das versicherte Risiko (falls z. B. die versicherte Person vorzeitig stirbt) und Kosten (Sparprämie) im Deckungsstock der Lebensversicherung veranlagt. Verzinst werden diese veranlagten Prämienteile mit dem **garantierten Rechnungszins**, der für die gesamte Versicherungsdauer gilt. Die garantierten Leistungen (Versicherungssumme oder garantierte Rente) werden auf Basis dieses garantierten Rechnungszinssatzes errechnet. Der über den garantierten Rechnungszins hinausgehende Veranlagungserfolg (Zinsgewinn) fließt in die Gewinnbeteiligung. Garantiertes Rechnungszins in Prozent und **Zinsgewinn** in Prozent ergeben die **Gesamtverzinsung**.

Der **effektive Garantiezinssatz** (Rendite aus eingezahlten Prämien und garantierter Leistung) liegt unterhalb des garantierten Rechnungszinsses, da der Abzug von Versicherungssteuer und dem Prämienanteil für das versicherte Risiko und Kosten außer Acht gelassen wird.

Die Differenz zwischen dem **garantierten Rechnungszins** und dem **effektiven Garantiezinssatz** zeigt an, um wie viel die Rendite durch die Versicherungssteuer, Risiko- und Kostenanteile geschmälert wird.

Die **voraussichtliche effektive Gesamtverzinsung** (Rendite aus eingezahlten Prämien und voraussichtlicher Leistung) berücksichtigt neben der garantierten Leistung auch die Gewinnbeteiligung und liegt im Normalfall unter der Gesamtverzinsung, da der Abzug von Versicherungssteuer und dem Prämienanteil für das versicherte Risiko und Kosten außer Acht gelassen wird. Die voraussichtliche effektive Gesamtverzinsung kann über der Gesamtverzinsung liegen, wenn gewinnerhöhende Komponenten (z.B. Risikogewinnanteile, Zusatzgewinnanteile, zusätzliche Schlussgewinnanteile) stärker wirken als der Versicherungssteuer-, Risiko- und Kostenabzug. Prämien für Zusatzversicherungen und Erhöhungen von Prämien und Leistungen auf Grund von zukünftigen Wertanpassungen bleiben bei der Ermittlung der effektiven Garantie- und Gesamtverzinsung außer Ansatz.

**Versicherungsinformation – Nachhaltigkeit**

Offenlegung unter Art. 8.1(a) der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Eine nachhaltige Kapitalanlagestrategie bedeutet für uns langfristige ökonomische Wertschöpfung, verbunden mit einem vorausschauenden Konzept für ökologische Selbstverpflichtung, soziale Verantwortung und gute Unternehmensführung.

Weiche ökologischen und sozialen Merkmale gemäß der nachhaltigen Kapitalanlagestrategie der Allianz in Ihrem Produkt enthalten sind, können Sie inklusive der vorvertraglichen Informationen unter folgendem Link nachlesen:

[www.allianz.at/vorvertragliche-informationen/klv](http://www.allianz.at/vorvertragliche-informationen/klv)

**Steuerinformationen für im privaten Bereich abgeschlossene Lebensversicherungen**

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 12 von 19

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9 – 13, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN31532x, UID: ATU 1536 2701, Art 13 f DSGVO:

[www.allianz.at/datenschutz](http://www.allianz.at/datenschutz)

Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009 70700, Internet: <http://www.allianz.at>,

06RLN, A7314, Einzel

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

LD: 1 Vertragsbetreuer: 6894901

25.0.60.91 22.01.2024 17:53:57

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**(Stand Jänner 2022)**

(Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle steuerlichen Detailbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterliegen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

**1) Versicherungssteuer:**

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der österreichischen Versicherungssteuer wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Sie beträgt 4% der Prämie.

Ausnahme Verträge mit "Einmalerslagscharakter":

Bei kapitalbildenden Verträgen (inkl. Rentenversicherungen) mit

- Einmalerslag oder
- nicht laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlung mit einer Laufzeit unter 15 Jahren\*) beträgt die Steuer 11%.

Eine nachträgliche Versicherungssteuer von 7% der einbezahlten Prämie wird vorgeschrieben, wenn eine Kapitalversicherung oder Rentenversicherung

- mit Einmalprämie oder
- nicht laufender im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung oder
- bei einer Prämienfreistellung in den ersten 3 Jahren ab Vertragsabschluss oder
- nach einer Prämienreduktion um mehr als 50% der vereinbarten Prämie innerhalb der ersten 3 Jahre ab Vertragsabschluss innerhalb von 15 Jahren\*) ab Vertragsabschluss rückgekauft bzw. mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Die nachträgliche Versicherungssteuer von 7% der Prämie wird auch vorgeschrieben, wenn ein Vertrag mit einer Laufzeit, die kürzer als 15 Jahre\*) ist, innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsabschluss prämienfrei gestellt wird oder nach einer Prämienreduktion um mehr als 50% der vereinbarten Prämie innerhalb der ersten 3 Jahre ab Vertragsabschluss.

\*) Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

**2) Steuerliche Absetzbarkeit von Prämienzahlungen (für Vertragsabschlüsse bis 31.12.2015):**

Im Rahmen des §18 Einkommensteuergesetz können Prämienzahlungen für

- Verträge mit vereinbarter lebenslanger Rentenzahlung und,
- Ablebensversicherungen

bei Vertragsabschluss bis zum 31.12.2015 als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Einzelfall hängt die Absetzbarkeit von der Einkommenshöhe und vom bereits ausgeschöpften Sonderausgabenrahmen ab. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führen

- die Gewinnentnahme,
- eine Kapitalzahlung anstelle der lebenslangen Rentenzahlung,
- die Abtretung oder
- der Rückkauf

zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Die Absetzbarkeit im Rahmen der Sonderausgaben entfällt für alle Verträge ab dem Jahr 2021.

**3) Besteuerung der Versicherungsleistung:**a) Einmalige Versicherungsleistungen:

Einmalige Versicherungsleistungen sind steuerfrei.

Ausnahme Verträge mit "Einmalerslagscharakter":

Erfolgt bei Verträgen mit

- Einmalerslag oder
- nicht laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung oder
- nach Prämienfreistellung

eine Versicherungsleistung aufgrund von Rückkauf, Erlebensfall oder Kapitalabfindung, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig, wenn die Leistungserbringung innerhalb von 15 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt. Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

b) Laufende Renten:

Laufende Renten sind einkommensteuerpflichtig, sobald die Summe der bereits erbrachten Rentenzahlungen den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Wien, am 22.01.2024

Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.

Seite 13 von 19

Aktiengesellschaft mit Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9 – 13, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN31532x, UID: ATU 1536 2701, Art 13 f DSGVO:  
www.allianz.at/datenschutz

Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009 70700, Internet: <http://www.allianz.at>,  
06RLN, A7314, Einzel

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5  
LD: 1 Vertragsbetreuer: 6894901  
25.0.60.91 22.01.2024 17:53:57

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Allgemeine Fragen**

1. Datenverwendungsklausel: Alle Antragsteller und die zu versichernde(n) Person(en) stimmen zu, dass ihre personenbezogenen Daten (Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Informationen aus dem laufenden Vertragsverhältnis (wie Produkt, Leistungsumfang, Schadensmeldungen, Segmentierungen), Mitgliedschaft im Allianz Bonus Klub, Nutzungsdaten des Kundenportals, Apps und weiterer Kontaktkanäle) zu Zwecken der (i) Marktforschung (z.B. entsprechende Umfragen über Auftragsverarbeiter), (ii) Zufriedenheitsumfragen zu unserem Service und Beratung und (iii) Kontaktaufnahme sowie Zusendung von Marketinginformationen und Vorschlägen in Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen aus dem Versicherungs- und Finanzierungsangebot der Allianz Gruppe (per E-Mail, Telefon oder im Kundenportal und Apps) von Unternehmen der Allianz Gruppe (Allianz Elementar Versicherungs-AG, Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Vorsorgekasse AG, Allianz Worldwide Partners P&C S.A, Allianz Global Corporate & Specialty SE Austria Branch und Allianz Investmentbank AG (jeweils Wien)) verarbeitet werden. Keinesfalls werden diese Daten an andere Unternehmen als die genannten weitergegeben oder verkauft. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.  Ja  Nein
2. Besteht ein Treuhandchaftsverhältnis ?  Ja  Nein
3. natürliche Person: Ich bin in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig. juristische Person: Der Antragsteller hat seinen Sitz in den USA bzw. ist nach dem Recht der USA organisiert oder in den USA eingetragen ODER Der Antragsteller wird zu mehr als 25% direkt oder indirekt von einer US-Person gehalten ODER Der Antragsteller ist ein Nicht US-Finanzinstitut im Sinne von FATCA Allgemein: Der Antragsteller verpflichtet sich, der Versicherung Änderungen unverzüglich mitzuteilen und nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäß den Bestimmungen zum Punkt Angaben zur Steuerpflicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.  Ja  Nein
4. natürliche Person: Ich bin (auch) außerhalb Österreichs steuerpflichtig. juristische Person: Der Antragssteller ist außerhalb Österreichs steuerpflichtig. Der Antragssteller ist eine passive NFE (d.h. hat z.B. mehr als 50% der Einkünfte, die nicht aus Produktion, Handel oder Dienstleistungen außerhalb des Finanzsektors stammen), siehe § 94/95 GMSG. AllianzElementar LebensversicherungsAG ist gemäß § 5 Abs. 2 GMSG verpflichtet, die Informationen ihrer nicht in Österreich steuerlich ansässigen Kunden an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Allgemein: Der Antragsteller verpflichtet sich, der Versicherung Änderungen unverzüglich mitzuteilen und nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäß den Bestimmungen zum Punkt Angaben zur Steuerpflicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.  Ja  Nein
5. Ist die im Antrag angegebene Inkassoperson vom Versicherungsnehmer verschieden?  Ja  Nein
6. Erfolgt die Identifizierung des Versicherungsnehmers und allfälliger Vertreter am Antrag ohne persönliche Anwesenheit des Beraters?  Ja  Nein
7. Erfolgt die Identifizierung der Inkassoperson am Antrag ohne persönliche  Ja  Nein

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 14 von 19

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

Anwesenheit des Beraters?

8. Ich habe die nachfolgende in diesem Antrag enthaltene Vereinbarung zur Form von  Ja  Nein Erklärungen und anderen Informationen gelesen und stimme ihr zu.

**Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen:**

**Schriftform:** Folgende Erklärungen und Informationen zwischen dem Versicherer und allen Antragstellern bzw. zu versichernden Personen oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
- Anträge auf Änderung des Versicherungsvertrages
- Anzeige der Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt der Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderungen) sowie Abtretungen und Verpfändungen der Versicherungsleistungen

Schriftform bedeutet, dass dem Empfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

**Geschriebene Form:** Für alle anderen Erklärungen und Informationen der Antragsteller bzw. der zu versichernden Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen der Antragsteller, der zu versichernden Personen oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

**Bitte beachten Sie,** dass sich die Formerfordernisse für **Rücktrittserklärungen** in der Belehrung über das jeweilige Rücktrittsrecht finden und die dort angeführte Form maßgeblich ist.

Gesetzliche Schriftformgebote bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

**Identifizierung des Versicherungsnehmers nach §§ 1, 2 sowie 5-24 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

ausgewiesen durch: \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_ ausgestellt am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_

*Siehe Beilage*

**Rücktrittsrechte**

**§ 5c VersVG Belehrung über das Rücktrittsrecht**

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Wiedner Gürtel 9-13, 1100 Wien

Telefax +43 (0)5 9009-70000

E-Mail: person@allianz.at

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

**Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)**

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 30 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

**Annahme dieses Vorschlages durch den Versicherungsnehmer**

.....  
Datum

.....  
Wolfgang Scherer

Wien, am 22.01.2024

**Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.**

Seite 16 von 19

Aktiengesellschaft mit Sitz in A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9 – 13, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN31532x, UID: ATU 1536 2701, Art 13 f DSGVO:

www.allianz.at/datenschutz

Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009 70700, Internet: <http://www.allianz.at>,

06RLN, A7314, Einzel

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

LD: 1 Vertragsbetreuer: 6894901

25.0.60.91 22.01.2024 17:53:57

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen gesetzlichen Vertretern**

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**Identifizierung**

ausgewiesen durch: \_\_\_\_\_ Nummer: \_\_\_\_\_ ausgestellt am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_

**vertritt**

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

als \_\_\_\_\_ (z.B Mutter/Vater) \_\_\_\_\_

Unterschrift

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung  
nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung  
mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**Zustimmungserklärungen zum Datenschutz****1. Zustimmung zur Ermittlung und Übermittlung von Daten****1.1 bei Vertragsabschluss**

Alle Antragsteller und zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, personenbezogene Gesundheitsdaten durch unerlässliche Auskünfte von den untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, sowie den bekanntgegebenen Sozialversicherungsträgern ermitteln darf.

Unerlässliche Auskünfte im Sinne des vorstehenden Absatzes sind die zur Vertragsbeurteilung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen der genannten Ärzte und Einrichtungen. Davon umfasst sind die zu dieser Beurteilung erforderlichen medizinischen Unterlagen (Anamnese, Entlassungsberichte, sämtliche diagnostische Befunde, Infusionsblatt, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann).

**1.2 im Versicherungsfall**

Alle Antragsteller und zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall personenbezogene Gesundheitsdaten durch unerlässliche Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung einholen darf.

Unerlässliche Auskünfte im Sinne des vorstehenden Absatzes sind die im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte über die mit dem konkreten Versicherungsfall im Zusammenhang stehenden Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen von den genannten Ärzten, Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge. Davon umfasst sind die zur Beurteilung unerlässlichen medizinischen Unterlagen (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- oder Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; etwa Anamnese der aktuellen Behandlung/Aufnahme und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, sämtliche diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Verlaufsbericht der pflegerischen Maßnahmen, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische und pathologische Befunde, Einsatz-, Behördenprotokolle, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann).

Im Fall einer solchen Datenermittlung werden die Antragsteller und zu versichernden Personen 14 Tage im Voraus über die beabsichtigte Datenermittlung und deren Zweck und konkretes Ausmaß verständigt. Dieser Datenermittlung kann binnen der 14-tägigen Frist dem Versicherer gegenüber widersprochen werden. Nach § 11a VersVG besteht für die Antragsteller und zu versichernden Personen auch die Möglichkeit, der Datenermittlung jeweils im Einzelfall zuzustimmen. Machen die Antragsteller und zu versichernden Personen von diesem Recht auf Einzelfallzustimmung Gebrauch, so haben sie dies dem Versicherer in geschriebener Form mitzuteilen. Alle Antragsteller und zu versichernden Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dadurch zu Verzögerungen in der Leistungsfallprüfung kommen kann.

Alle Antragsteller und zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer Auskünfte über zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zur Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen (bei Doppelversicherungen) zur Beurteilung der Leistungspflicht im unerlässlichen Ausmaß einholt.

**Änderungsvorschlag für eine Klassische Lebensversicherung**

Nummer E950377747

Er- und Ablebensversicherung nach Verlängerung mit Gewinnbeteiligung nach Tarif 906 Faktor 1,8 und AVB 150OV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung (ABL150OV)

**2. Entbindung von der Schweigepflicht**

Alle Antragsteller und zu versichernden Personen entbinden die in Punkt 1 genannten Befragten im Voraus von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht im Umfang der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 1.

**3. Zustimmung der zu versichernden Personen**

Die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Antragsteller (bzw. der von ihm bevollmächtigte Versicherungsvermittler) über eventuelle Ablehnungen, Risikozuschläge bzw. den Inhalt leistungseinschränkender Klauseln, die sich auf den Ausschluss bestehender Leiden (z.B. Ausschluss auf Grund einer Wirbelsäulenerkrankung, Allergie,...) beziehen, informiert werden darf.

**Die Zustimmungserklärungen gemäß Punkt 1 bis Punkt 3 können jederzeit – auch einzeln – widerrufen werden.**

**Ein Widerruf vor Vertragsabschluss kann zur Folge haben, dass der Versicherer die Antragsprüfung nicht vornehmen kann und sich die Einholung weiterer Unterlagen vorbehält oder den Antrag ablehnt.**

**Bei Widerspruch nach Vertragsabschluss oder bei Verweigerung der Zustimmung im Einzelfall sind die für die Leistungsfallprüfung benötigten Unterlagen von Antragstellern, Bezugsberechtigten oder den zu versichernden Personen in vollem Umfang beizubringen. Bis zum Erhalt aller benötigten Unterlagen können Leistungsansprüche nicht fällig werden.**

.....  
Datum Wolfgang Scherer

**Unsere Datenschutzinformation finden Sie auf unserer Homepage unter [www.allianz.at](http://www.allianz.at) unter Datenschutz.  
Eine Zusendung der Datenschutzinformation per Post können Sie auch bei unserem Kundencenter unter +43 5 9009-0 oder unter [datenschutz@allianz.at](mailto:datenschutz@allianz.at) anfordern.**

